

schen Staates, besondere Machtorganisation und Hauptinstrument zu sein, besteht darin, einerseits die klassenmäßigen Träger der Staatsgewalt und andererseits das Ziel und die Mittel der Machtausübung durch die Staatsorgane, den Leitungs- und Planungsapparat und deren politische und rechtliche Vollmachten zu kennzeichnen.

Ein zweites, für den sozialistischen Staat als Hauptinstrument charakteristisches Merkmal, das weder der Partei der Arbeiterklasse noch den gesellschaftlichen Massenorganisationen eigen ist, ergibt sich daraus, daß die sozialistischen Volksvertretungen und ihre Organe entsprechend ihrer Machtvollkommenheit den sozialistischen Rechtsbildungsprozeß organisieren, mit Hilfe der für alle Bürger verbindlichen Rechtsnormen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei durch die Werktätigen selbst leisten, die jeweils in den Parteibeschlüssen festgelegten Ziele und Aufgaben der weiteren Gesellschaftsgestaltung im Prozeß der Rechtsverwirklichung in gesellschaftliche Praxis umsetzen sowie für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit Sorge tragen.

Schließlich - und das ist das dritte Merkmal - kann der sozialistische Staat somit auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens organisierend und steuernd Einfluß nehmen sowie die staatsschöpferischen Potenzen zunächst der Mehrheit und später des ganzen Volkes als zunehmend bewußte, zielgerichtete, kollektive gesellschaftliche Aktivität zum Wohl der Gesellschaft und des einzelnen nach den Kriterien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit nutzen, denn im sozialistischen Recht sind die objektiven Erfordernisse für die sozialen Verhaltensweisen verallgemeinert.

In all diesen dem sozialistischen Staat eigenen Merkmalen wird gesellschaftlich allgemein Notwendiges, werden objektive Gesetzmäßigkeiten, durchgesetzt. Der sozialistische Staat wäre undenkbar ohne die gesellschaftlich organisierte Kraft des Volkes, das keines seiner revolutionären Bedürfnisse er-